

Abschnitt IV: Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien

IV.1. Allgemeine Bestimmungen

1) Der Friedhof ist Eigentum der r. k. Pfarrkirche, in deren Pfarrbereich er liegt. Außer dem geweihten Teil des Friedhofes sind innerhalb der Umfriedung nach Möglichkeit folgende drei Abteilungen vorzusehen:

- a) für Andersgläubige, denen gemäß den staatlichen Gesetzen (Gesetz v. 25.5.1868 RGBI. 49) auf katholisch-konfessionellen Friedhöfen ein Begräbnisrecht zusteht,
- b) für Ungetaufte,
- c) für Katholiken, denen ein kirchliches Begräbnis nicht gewährt werden kann.

Die Lage (Grundstücknummer und Einlagezahl) sowie das Flächenausmaß sind aus dem bei der Verwaltung aufliegenden Friedhofsplan ersichtlich.

2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt gem. Pkt. II.10.b)(a) der Pfarrgemeinderatsordnung der Erzdiözese Wien dem zuständigen Pfarrgemeinderat.

Für die laufenden Geschäfte kann der Pfarrgemeinderat einen Friedhofsausschuss oder einen Friedhofsverwalter bestellen.

Der Friedhofsverwaltung obliegen:

- a) die Einstellung eines pflichtbewussten, katholischen Arbeitspersonals (Totengräber),
- b) die Anlage des Friedhofsplanes, die genaue Führung des Gräberbuches oder der Gräberkartei und eines Journals über die Verwaltungsagenden, welches einen Bestandteil der Kirchenrechnung bildet. Aus diesem Journal müssen insbesondere die Einnahmen und Ausgaben des Friedhofes ersichtlich sein,
- c) die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit, Ordnung und gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und Einhaltung der Friedhofsordnung.

3) Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Katholiken, die im Zeitpunkt des Todes in der Pfarre

ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben oder im Pfarrgebiet gefunden und nicht anderswo zur Beerdigung überführt werden, sowie derjenigen, die ein Recht auf die Beisetzung in einem Wahlgrab haben. Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

Katholiken, denen ein kirchliches Begräbnis nicht gewährt werden kann, die aber Anspruch auf die Beisetzung in einem Familiengrab haben, sind über Verlangen der Angehörigen im Familiengrab beizusetzen.

Nichtkatholiken, Ungetauften und Katholiken, denen ein kirchliches Begräbnis nicht gewährt werden kann, ist ein gem. § 1 besonders abgegrenzter Platz zur Beerdigung anzuweisen.

Angehörigen anderer Religionsgesellschaften ist die Beerdigung (Beisetzung der Aschurne)

im katholisch-konfessionellen Friedhof zu gestatten,

- a) wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrab handelt,
- b) wenn der Todesfall in der Gemeinde eingetreten oder die Leiche im Gemeindebereich gefunden worden ist und sich für Angehörige dieser Kirche oder Religionsgesellschaft im Umkreis kein Friedhof befindet.

IV.2. Ordnungsvorschriften

4) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den allgemeinen Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen zu ersehen.

5) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

6) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Radfahren,
- b) das Rauchen und Lärmen,
- c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
- f) Ansprachen von Laien anlässlich von Beerdigungen, sofern hiezu eine Erlaubnis des Pfarrgemeinderates nicht eingeholt worden ist.

IV.3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

7) Der vom Standesamt auszustellende Beerdigungs-Erlaubnisschein ist bei der Friedhofsverwaltung (Pfarramt) einzureichen. Dort wird das Begräbnisbuch ausgefüllt und Tag sowie Stunde der Beerdigung festgelegt. Die Zeitbestimmung der Beerdigung des Verstorbenen und des Trauergottesdienstes wird dem Seelsorger im Einvernehmen mit der Partei anheim gestellt.

8) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt

- a) bei Erwachsenen 10 Jahre,
- b) bei Kindern unter 6 Jahren 5 Jahre.

Ist infolge der Bodenbeschaffenheit die Ruhefrist von 5 bzw. 10 Jahren für die Verwesung der Leiche nicht ausreichend, so kann der Pfarrgemeinderat für Erwachsene eine Ruhezeit bis zu 20 Jahren und für Kinder unter 6 Jahren eine Ruhezeit bis zu 10 Jahren beschließen. Die Ruhezeit kann in Notzeiten infolge außergewöhnlicher Sterblichkeit oder unvorhergesehener, rascher Vermehrung der Gemeinde mit sanitätsbehördlicher Genehmigung abgekürzt werden.

9) Wenn bei Öffnung der Gräber Gebeine, Sargreste und dgl. ausgegraben werden, so müssen diese wieder in dasselbe Grab und zwar in eine Vertiefung an der Grabsohle gelegt werden.

IV.4. Leichenhalle (Friedhofskapelle)

10) Die Leichenhalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

11) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen, und zwar erfolgt die Aufnahme entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche

Anweisung. Die Särge sind vor dem Verlassen der Leichenhalle zu schließen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in der Halle zu besichtigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

12) Die Leichen der an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden.

13) Säрге, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des zuständigen Gemeindefarztes zulässig.

IV.5. Grabstätten

14) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrkirche. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

15) Die Grabstellen werden eingeteilt in:

A) Reihen- oder Turnusgräber

- a) gemeinsame Reihengräber,
- b) einzelne oder einfache Reihengräber,
- c) Kindergräber

B) Wahlgräber

- a) Familiengräber,
zur Beerdigung bis zu zwei Leichen,
zur Beerdigung von mehr als zwei Leichen (Doppelgräber),
- b) Wandgräber längs der Einfriedungsmauer,
zur Beerdigung bis zu zwei Leichen,
zur Beerdigung von mehr als zwei Leichen,
- c) Randgräber,
am Mittelgang zur Beerdigung bis zu zwei Leichen,
am Mittelgang zur Beerdigung von mehr als zwei Leichen,
am Seitengang zur Beerdigung bis zu zwei Leichen,
am Seitengang zur Beerdigung von mehr als zwei Leichen,
- d) Gräfte,
zur Beerdigung bis zu drei Leichen,
zur Beerdigung bis zu sechs Leichen (Doppelgruft),
zur Beerdigung von mehr als sechs Leichen.

16) Reihengräber (Turnusgräber) sind die allgemeinen Grabstellen, die nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Auf eine Auswahl der Grabstelle besteht bei dieser Grabart kein Anspruch. Auch ist eine Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab unzulässig.

17) Wahlgräber (Familiengräber) sind Grabstellen, die auf Wunsch vergeben werden und zur Bestattung des Erwerbers der Grabstelle und seiner Angehörigen unter Berücksichtigung der Höchstbelagsgrenze dienen.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
- c) Adoptivkinder und Geschwister,
- d) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

18) Eine Grabstätte inklusive Einfriedung soll nach Möglichkeit nicht länger als 2,5 m und nicht breiter als 1,4 m sein. Die genauen Ausmaße gehen aus dem Friedhofsplan hervor.

Die Tiefe der Gräber soll bei einfacher Beisetzung mindestens 1,6 m betragen. Bei Tiefgräbern, in denen 2 Särge aufeinander gelegt werden, erhöht sich die Mindesttiefe auf 2,7 m bzw. bei Gräbern, in denen 3 Särge aufeinander gelegt werden, auf 3,4 m. Zwischen den Särgen soll eine Erdschicht von ca. 30 bis 40 cm und über dem obersten Sarg eine Erdschicht von mindestens 1 m erhalten bleiben. Der seitliche Abstand von Grabeinfassung zu Grabeinfassung soll mindestens 30 cm, der Abstand von Schacht zu Schacht mindestens 60 cm betragen.

19) Gräber, an denen Nutzungsrechte nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben werden, sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle der Würde des Friedhofes entsprechend, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß in Stand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können solche Gräber eingeebnet und eingesät werden.

20) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Dem Ansuchen um Errichtung einer Gruft sind die notwendigen Unterlagen wie Pläne usw. beizuschließen. Grüfte sind sowohl in der Sohle als in den Seitenwänden gut auszumauern und mit Zementkalk

zu verputzen, nach oben luftdicht zu verschließen, und sind sowohl das Mauerwerk als auch der Verschluss in gutem Zustand zu erhalten.

Die in Grüften beizusetzenden Leichen müssen in gut verlöteten oder verkitteten Särgen verschlossen sein; Holzsärge müssen überdies ausgepicht sein.

Grüfte dürfen nicht derart überfüllt werden, dass die Särge die Gruftdecke berühren.

Grüfte dürfen nur zum Zwecke der Beisetzung oder Übertragung von Leichen und nur unter Aufsicht des Amtsarztes geöffnet werden.

Muss etwa das in einer Gruft angesammelte Grundwasser ausgeschöpft werden, so darf dasselbe nur in eine innerhalb des Friedhofes und entfernt von den Brunnen anzubringende Versetzgrube geleitet, keinesfalls aber außerhalb des Friedhofes gebracht werden.

Nach erfolgter Beisetzung sind die Grüfte sofort wieder vorschriftsmäßig zu schließen bzw. zu verkitten.

Grüfte müssen von den Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Bauzustand erhalten werden, andernfalls treten die Sanktionen des § 30 in Kraft.

IV.6. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

21) Die Friedhöfe sind stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist daher ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten. Sollten trotz Aufforderung Bäume oder Sträucher auf Gräbern von dem Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht entfernt werden, so steht der Friedhofsverwaltung das Recht der Entfernung zu.

22) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Einfassung vorgenommen werden.

23) Sämtliche Grabstellen müssen mit einer Einfassung aus Naturstein, Konglomeratkunststein,

Kunststein aus Marmorbruchmaterial oder Rasen versehen werden.

Einfassungen aus Holz und Eisengittern sind für Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wird, verboten.

Die Stärke der Einfriedung soll 15 cm und die Höhe höchstens 50 cm betragen.

24) Die einzelnen Grabhügel sollen nicht höher als 50 cm sein.

25) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist verboten. Die Friedhofsverwaltung ist zur Entfernung solcher Gefäße berechtigt.

26) Heckeneinfassungen einzelner Grabstellen sind nur dort gestattet, wo solche im Friedhofsplan vorgesehen sind.

27) Verwelkte Blumen und Kränze sowie die Gräser im Umkreis der Gräber sind rechtzeitig zu entfernen und auf dem vorgesehenen Abraumplatz abzulagern.

IV.7. Grabdenkmäler

28) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, für einzelne Grabfelder oder Grabstätten

jeweils gesonderte Richtlinien für die einheitliche Ausgestaltung zu erlassen.

Als Richtlinien gelten:

1. Jedes Grabmal muss in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

2. Als Material für Grabdenkmäler ist vorzugsweise Naturstein heimischer Art, Holz oder Schmiedeeisen zu verwenden. Betonkreuze, Grabeinfassungen aus Beton und gusseiserne Kreuze sind zu vermeiden.

3. Die einzelnen Grabmäler müssen in Material, Form, Farbe und Größe aufeinander abgestimmt sein.

4. In den Grabfeldern sollen die Grabdenkmäler die Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

5. Kapellenartige Grabdenkmäler an Kirchenmauern sind verboten.

6. Über die Zulässigkeit von Grabmälern, die an besonderen Stellen und in außergewöhnlichen

Maßen errichtet werden sollen, entscheidet das kirchliche Bauamt der Erzdiözese Wien. Diesem sind durch die Friedhofsverwaltung Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 über das Grabmal vorzulegen. Erst daraufhin kann die Bewilligung zur Errichtung erteilt werden.

7. Die Schrift ist in ihrem Größenverhältnis den Abmessungen des Denkmals sorgfältig anzupassen. Die Typen müssen dem Steincharakter Rechnung tragen, Vergoldungen sind auf passende Fälle einzuschränken.

8. Firmenbezeichnungen sind möglichst unauffällig seitlich an den Grabmälern anzubringen.

9. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft begründet sein.

10. Der Grabinhaber ist für alle Schäden haftbar, die infolge seines Verschuldens durch Umfallen des Grabmales bzw. Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Zu vermeiden sind:

1. Verwendung nichtharmonischer Materialien am gleichen Grabmal.

2. Terrazzo oder schwarzer Kunststein.

3. Steindenkmäler, welche so poliert sind, dass sie spiegelartig glänzen.

4. Porzellanschmuck und in Zement aufgetragener figürlicher oder ornamentaler

Schmuck.

5. Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen.
6. Findlinge und gänzlich unbearbeitete Felsblöcke in ungeeigneter Umgebung.
7. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

29) Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

30) Denkmäler und Grabzeichen sind von dem Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprechend nachgekommen wird, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch Anschlag an der Kirche oder

Friedhofstafel aufzufordern, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von 2 Monaten den Schaden zu beheben. Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Grabdenkmal zu entfernen. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte zum vollen Schadenersatz

verpflichtet. Für Nutzungsrechte, welche nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben werden, gilt folgendes:

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner in Abs. 1 festgelegten Instandhaltungsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung.

Außerdem steht der Friedhofsverwaltung das im Abs. 1 angeführte Recht auf Entfernung des Grabdenkmals zu.

31) Nach Ablauf oder Erlöschen des Nutzungsrechtes nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen

usw. gehen nach Ablauf von 3 Monaten nach Verlautbarung des Grabverfalls in der amtlichen „Wiener Zeitung“ in das Eigentum der Pfarrkirche über.

32) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen ohne besondere Genehmigung nicht entfernt oder abgeändert werden.

Über derartige Grabmäler ist ein eigenes Verzeichnis anzulegen.

IV.8. Rechte

33) Die Friedhofsverwaltung gewährt nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung

- a) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle für eine bestimmte Zeit,
- b) das Recht auf Beerdigung und Enterdigung von Leichen,
- c) das Recht auf Benützung der kircheneigenen Leichenhalle (Friedhofskapelle) und der Reservegrabstelle,
- d) das Recht zur Änderung eines Grabes in eine andere Grabart sowie den Ausbau eines Grabes zu einer Gruft,
- e) das Recht auf Errichtung eines Grabdenkmals.

34) Um Zuweisung einer bestimmten Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird durch Eintragung in das Gräberbuch und durch Erlag der vorgeschriebenen Gebühr erworben. Hierüber ist von der Friedhofsverwaltung eine Bestätigung auszustellen.

Das Nutzungsrecht steht demjenigen zu, der die Grabstellengebühr (Erneuerungsgebühr) entrichtet hat. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf dessen Erben über. Die Erben sind verpflichtet, den Übergang des Nutzungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben. Hat ein bisher Alleinnutzungsberechtigter mehrere Erben, so ist ein Bevollmächtigter für die Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen.

Für den Fall, dass mehrere Nutzungsberechtigte für dieselbe Grabstelle vorhanden sind,

hat bis zur Höchstbelagsgrenze jeder der Nutzungsberechtigten Anspruch, im Todesfalle in dieser Grabstelle beigesetzt zu werden.

35) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren (bei Kindern unter 6 Jahren auf 5 Jahre) eingeräumt. Die Überlassung des Nutzungsrechtes auf eine Dauer von 10 und mehr Jahren ist nur im Falle des § 8 Abs. 2 zulässig.

Dauert zur Zeit der Beilegung einer Leiche das Nutzungsrecht für eine Grabstelle nicht mehr volle 10 Jahre, so ist mit der Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil der zur Zeit der Beerdigung gültigen Erneuerungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die volle Nutzungsdauer zu entrichten.

36) Über Ansuchen innerhalb der letzten 6 Monate vor Ablauf des zehnjährigen Nutzungsrechtes

kann an einer Grabstelle das Nutzungsrecht jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden.

Für die rechtzeitige Verlängerung haben die Berechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen.

Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu verweigern,

a) wenn der Friedhof aufgelassen wird,

b) bei Grabstellen, in denen bereits die zulässige Anzahl oder mehr Leichen beigesetzt sind,

c) wenn der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist,

d) wenn der Pfarrgemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung zuzulassen und dieser Beschluss öffentlich angeschlagen worden ist,

e) wenn die Grabstelle in den letzten Jahren in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist.

Bei Gräften muss jedoch, ausgenommen den Fall der Auflassung des Friedhofes, eine mindestens viermalige (50 Jahre) Erneuerung des Nutzungsrechtes zugelassen werden.

37) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

38) Nutzungsrechte an Grabstätten welcher Art immer erlöschen:

a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben worden ist, abgelaufen ist, das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig erneuert oder die Verlängerung verweigert wird,

b) wenn der Nutzungsberechtigte es unterlassen hat, die Grabstätte samt Grabdenkmal und Einfassung in einen einwandfreien baulichen Zustand zu versetzen oder den Verpflichtungen gemäß dieser Friedhofsordnung nachzukommen (siehe § 30),

c) bei Auflassung des Friedhofes unter Berücksichtigung des bestehenden Nutzungsrechtes.

39) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle frei verfügen.

40) Zur Be- und Enterdigung von Leichen, zur Benützung der kircheneigenen Leichenkammer

(Friedhofskapelle) und Reservegrabstellen, zur Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart sowie zur Errichtung eines Grabdenkmals ist eine Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Diese Bewilligung kann von der Friedhofsverwaltung versagt werden.

IV.9. Gebühren

41) Für die Gewährung von Rechten nach dieser Friedhofsordnung hat der Berechtigte eine Gebühr zu entrichten.

Es sind folgende Gebühren vorgesehen:

a) Grabstellengebühr

für die Überlassung einer Grabstelle. Diese Gebühr kann je nach der Grabart (§ 15) und der örtlichen Lage des Grabes in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

Bei Umwandlung eines Grabes in eine Grabart mit einer höheren Grabstellengebühr ist die für die ein solches Grab festgesetzte Grabstellengebühr für 10 Jahre zu entrichten; jedoch ist hiervon die seinerzeit für das bisherige Grab entrichtete Grabstellengebühr, und zwar der auf die restliche Benützungsdauer entfallende verhältnismäßige Teil abzuziehen.

b) Erneuerungsgebühr

für die Erneuerung des Nutzungsrechtes. Diese soll nicht höher als die Grabstellengebühr sein.

c) Beerdigungsgebühr

für die Beerdigung einer Leiche (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates usw.). Diese soll die Hälfte der Grabstellengebühr betragen.

Diese Gebühr kann über Beschluss des Pfarrgemeinderates auch direkt mit dem Totengräber

verrechnet werden.

d) Enterdigungsgebühr

für die Enterdigung einer Leiche. Diese Gebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt. Sie soll das Dreifache der Beerdigungsgebühr nicht übersteigen.

e) Benützungsg Gebühr

nach Tagen berechnet für die Benützung der Leichenkammer (Friedhofskapelle) zur Aufbewahrung einer Leiche bis zum Begräbnis. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche über die übliche Zeit auf Grund behördlicher Anordnung aufgebahrt bleiben muss, bei Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen. Die Gebühr kann je nach der Ausstattung der Aufbahrungsräume erhöht werden;

nach Monaten berechnet für die einstweilige Beistellung einer Reservegrabstelle. Beginnt oder endet die Benützung während des Monats, so ist für diesen Monat nur der verhältnismäßige Teil der Gebühr zu entrichten.

f) Gebühr für Grabdenkmäler

Diese Gebühr kann je nach der Art des Grabdenkmales bzw. der Einfassung oder Eindeckung von Gräbern in verschiedener Höhe für künftig zu errichtende Grabdenkmäler festgesetzt werden.

Inwieweit für sonstige Leistungen ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen

der örtlichen Friedhofsgebührenordnung.

42) Die Friedhofsgebührenordnung ist auf Grund dieser Friedhofsordnung vom Pfarrgemeinderat

binnen Monatsfrist nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zu beschließen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung sollen wenigstens auszugsweise am Friedhof öffentlich bekannt gemacht werden. Eine Abschrift der örtlich geltenden Friedhofsgebührenordnung

ist beim Erzbischöflichen Ordinariat Wien zu hinterlegen.

Bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren hat der Pfarrgemeinderat unbedingt darauf zu achten, dass der jährliche Aufwand der Kirche für den Friedhof aus der Gesamtheit der Friedhofsgebühren eines Jahres gedeckt werden kann. Ist dies mit den bestehenden

Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung

gültig ab 1. Juli 2004 21/22

Friedhofsgebühren nicht mehr möglich, so kann der Pfarrgemeinderat jederzeit eine

neue Gebührenordnung beschließen. Die jeweilige Gebührenordnung ist dem Erzbischöflichen

Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Für Auswärtige (Fremde) können höhere Friedhofsgebühren, die jedoch die Gebühren für Gemeindemitglieder höchstens um 50 Prozent übersteigen dürfen, festgesetzt werden.

43) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellengebühr mit Beginn der Benützung der Grabstelle. Wird die Grabstelle erst später belegt, so entsteht die Gebührenschuld mit der Bewilligung des Ansuchens um Zuweisung eines Grabes bzw. mit Bewilligung zur Umwandlung.

b) bei der Erneuerungsgebühr mit Bewilligung des Ansuchens um Erneuerung des Nutzungsrechtes

bzw. Ergänzung des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre nach Beilegung der Leiche,

c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung,

d) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Enterdigungsbewilligung,

e) bei der Benützungsgebühr mit dem Beginn der Benützung,

f) bei der Bewilligungsgebühr mit der Erteilung der Bewilligung zur Aufstellung von Grabdenkmälern usw.

Die Friedhofsgebühren werden 8 Tage nach Entstehung der Gebührenschuld fällig.

44) Wird auf eine Grabstelle, die noch unbelegt ist oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so ist dem Nutzungsberechtigten, wenn er dies binnen 6 Monaten nach der Verzichtserklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der seinerzeit entrichteten Grabstellengebühr zurückzuerstatten, der anteilmäßig auf die noch restliche Zeit entfällt.

45) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Friedhofsverwaltung (Pfarrgemeinderat)

in besonders gearteten Einzelfällen über schriftliches Ansuchen eine Friedhofsgebühr ermäßigen, erlassen oder eine bereits entrichtete Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten.

IV.10. Sanitätspolizeiliche Vorschriften

46) Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den hiezu bestimmten Amtsarzt beerdigt werden.

47) In der Regel hat die Beerdigung nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 72 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

Ausnahmen hiefür bedürfen einer besonderen Bewilligung des Amtsarztes.

48) Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung zu verschließen.

49) Bezüglich der Enterdigung und Bestattung von Leichen, die von auswärts überführt werden,

sind die einschlägigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

50) Die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Friedhofes obliegt der öffentlichen Sanitätsaufsicht nach den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften.

IV.11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

51) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung an können Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

52) Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung auf eine längere Zeitdauer als in dieser Friedhofsordnung vorgesehen ist, erworben worden sind (z.B. Friedhofsdauer), bleiben unberührt.

53) Streitigkeiten über das Bestehen, Nichtbestehen oder Abänderung eines Nutzungsrechtes gehören auf den ordentlichen Rechtsweg.

Vor gerichtlicher Austragung soll jedoch eine gütliche Bereinigung durch die Rechtsabteilung der Erzdiözese Wien angestrebt werden.

Diese Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung treten mit 1. Juli 2004 in Kraft und ersetzen alle diesbezüglichen Bestimmungen.